

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 85/12 BH

L 4 AS 866/10 (Thüringer LSG)
S 22 AS 3269/07 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Erfurt,
Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Dezember 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Hannappel
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 19. September
2012 - L 4 AS 866/10 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Monat Juli 2007. Er macht geltend, dass die Höhe der Regelleistung zu niedrig festgesetzt sei, Stromkosten zumindest in seinem Fall gesondert erstattet werden müssten, der Abzug für die Warmwasserbereitung von den Leistungen für Heizung zu hoch sei und die höheren Stromkosten wegen des Heizens des Bades durch seinen Wäschetrockner als Leistung für Heizung zu übernehmen seien. Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 18.6.2010*) und das LSG die Berufung hiergegen zurückgewiesen (*Urteil vom 19.9.2012*). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelleistung und Mehrbedarf für Alleinerziehende) seien in zutreffender Höhe bewilligt worden. Nach der Entscheidung des BVerfG vom 9.2.2010 (*1 BvL 1/09 ua*) sei die unzutreffende Bestimmung der Höhe der Regelleistung bis zum 31.12.2010 hinzunehmen gewesen. Stromkosten seien Teil der pauschalierten Regelleistung und nicht gesondert zu übernehmen. Die Unterkunftskosten des Klägers seien in tatsächlicher Höhe übernommen worden. Der Abzug für die Warmwasserbereitung sei zutreffend bzw soweit die Berechnung des Beklagten nicht der Rechtsprechung des BSG entspreche, begünstige sie den Kläger. Stromkosten seien im Falle des Klägers auch keine Unterkunftskosten, denn es sei nach dem Mietvertrag nicht feststellbar gewesen, dass der Kläger zur Wäschetrocknung durch einen Wäschetrockner verpflichtet sei. Davon, dass der Strom tatsächlich zur Heizung benutzt worden sei, habe sich der Senat nicht überzeugen können. Weder habe der Kläger nähere Angaben zum Beheizen des Bades mit Strom (durch den Wäschetrockner) machen können, noch könne davon ausgegangen werden, dass dies erforderlich gewesen sei, denn die gesamte Wohnung sei mit einer Gaszentralheizung versorgt. Die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung auf Grund einer Härtefallregelung seien ebenfalls nicht gegeben.
- 2 Der Kläger wendet sich gegen das zuvor benannte Urteil mit der "Revisionsbeschwerde". Zugleich führt er aus, dass für den Fall, dass in dem Verfahren "Vertretungszwang" bestehe, er seinen Antrag lediglich als Prozesskostenhilfeantrag und Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts verstanden sehen wolle, der dann für ihn nach Wiedereinsetzung Revision einlegen und diese begründen werde. Prozesskostenhilfe begehre er für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.



- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz, seines Schriftsatzes vom 25.12.2012 sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben. Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich im vorliegenden Fall nicht. Der Berufungssenat hat seine Rechtsauffassung mit höchstrichterlichen Entscheidungen untermauert. Es ist nicht ersichtlich, dass der vorliegende Fall Anlass für eine erneute Befassung durch das BSG bieten könnte.
- 6 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben. Insbesondere hat das LSG keinen Rechtssatz formuliert, der von einem solchen des BSG abweicht.
- 7 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.
- 8 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

